Stand: September 2020

FÖRDERRICHTLINIEN

der Stadt Detmold für die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe im Rahmen des Programms "Lebendige Zentren, Erhaltungsgebiet Detmold-Innenstadt – Profilierung und Standortaufwertung"

Vorbemerkung:

Die Stadt Detmold fördert mit eigenen Mitteln und Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zum Rückbau und zur Neugestaltung von Gebäudefassaden sowie zur Aktivierung Hof- und Gartenflächen.

Ziel dieser Förderung ist:

- die Gestaltqualität von Fassaden, Dächern und Freiflächen unter Berücksichtigung der dem historischen Ortsbild von Detmold entsprechenden charakteristischen Merkmale in Maßstab und Gestalt, Detaildurchbildung, Material und Farbgebung zu verbessern.
- Freiflächen (Vorgärten und Quartierinnenbereiche) zu Gunsten von Grünflächen zu entsiegeln.

Anforderungen, die sich aus der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Detmold ergeben, sollen mit Hilfe dieser Fördermittel effektiver umgesetzt werden.

Die angestrebten Wohnumfeldverbesserungen sollen den "Historischen Stadtkern Detmold" als Wohnstandort stärken und in der Attraktivität steigern.

Geltungsbereich:

Geltungsbereich für Zuwendungen aus dem o. g. Programm ist der historische Stadtkern der ehemaligen Residenzstadt Detmold, bestehend aus dem mittelalterlichen Kern innerhalb der Wallanlagen mit seinen barocken, klassizistischen und gründerzeitlichen Erweiterungsbereichen, dargestellt in dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinien.

<u>Förderungsgegenstand:</u>

Zuwendungsfähige Maßnahmen:

A) Die Umgestaltung von Fassaden und Dächern, wenn damit die Beseitigung eines gestalterischen Missstandes verbunden ist, der eine Beeinträchtigung des Stadtbildes darstellt oder wenn dauerhaft und sichtbar historische Substanz bewahrt wird.

Beispiele:

Beseitigung von störenden Fassadenverkleidungen, insbesondere Freilegung von Fachwerkfassaden

- Fachgerechte Instandsetzung von geschädigten Gebäudefassaden
- Reparatur bzw. Rekonstruktion oder Ergänzung gegliederter Putzfassaden und Schieferverkleidungen
- Abnahme schädigender Altanstriche als Voraussetzung für einen Neuanstrich mit historisch und bautechnisch richtigem Farbmaterial (z. B. Silikatfarbe), soweit dieses besonders hohe Aufwendungen erfordert (Abbeizen, Entsorgung etc.)
- Maßnahmen zur energetischen Erneuerung nach EnEv im Rahmen der Fassadenverbesserung, wobei die Ausnahmen von der EnEv (Baudenkmäler, besonders erhaltenswerte Bausubstanz, Bauteile < 10% der Fassadenfläche) berücksichtigt werden.
- Einbau von Holzfenstern nach historischem Vorbild und Erhaltungsmaßnahmen an historischen Fenstern und Türen sowie an historischen Verglasungen (Bleiverglasungen)
- Einbau von Holztüren und -toren nach historischem Vorbild
- Rückbau von unmaßstäblichen Schaufensteranlagen
- Reparatur oder Neueindeckung von Dächern mit ortstypischen Materialien wie Tonziegeln und Naturschiefer (die Neuerrichtung von Dachgauben ist nicht förderfähig)
- Rückbau von ortsbildstörenden Dachaus- und -aufbauten.
- B) Instandsetzung, Rekonstruktion und Neuerrichtung von Straßenraumbegrenzungen durch Bruchsteinmauern, Zäune oder Hecken.
- C) Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Vorgartenanlagen sowie Begrünung und Umgestaltung von Hofflächen **nach historischem Vorbild**.
- D) Begrünung von Fassaden und Flachdächern.

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden können; hierbei ist maßgebend, ob eine andere Fördermöglichkeit besteht, nicht ob sie auch beantragt wird
- Maßnahmen die durch anderweitige Deckungen oder durch Einnahmen finanziert werden können. Es können nur dauerhaft unrentierliche Kosten gefördert werden.
- Maßnahmen der Instandsetzung, die auf ein Versäumnis des jetzigen Eigentümers zurückzuführen sind
- Maßnahmen, die vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Detmold bereits begonnen oder durchgeführt worden sind (s. "Antragsverfahren")
- die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten
- die Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten
- nach Art und Maß aufwendige und minderwertige g\u00e4rtnerische Anlagen (z. B. Verwendung nicht heimischer Geh\u00f6lze)
- Skulpturen, Wasserspiele und ähnliche Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht denkmalgeschützt sind.
- die Versiegelung von zuvor g\u00e4rtnerisch gestalteten Freifl\u00e4chen.

Förderungsvoraussetzung:

 Die beabsichtige Umgestaltungsmaßnahme ist mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Denkmalschutz [Tel. (0 52 31) 977-538 oder 977-415] der Stadt Detmold einvernehmlich im Detail abzustimmen. Es muss eine Berechnung zur dauerhaften Unrentierlichkeit der Maßnahme vorgelegt werden, oder eine Erklärung, dass die Maßnahme keine dauerhafte Verbesserung der Wohnverhältnisse erzielt, die auf Dauer Kostensenkungen durch Energieersparungen erwarten lässt.

Art und Höhe der Zuwendung:

- Die Zuwendung wird als nicht rückzuzahlender Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird für die umgestaltete Fläche gewährt. Die Zuwendung beträgt 30,00 € je qm umgestalteter Fläche, sofern die Kosten 60,00 € je qm oder mehr betragen. Liegen die Kosten unter 60,00 € je qm beträgt der Fördersatz 50% der entstandenen Kosten je qm.
- In jedem Fall ist die auszuzahlende F\u00f6rdersumme pro F\u00f6rderobjekt auf eine H\u00f6he von 20.000,00€ beschr\u00e4nkt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter.
- Der Antrag ist an die Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Denkmalschutz, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 32754 Detmold, zu stellen.
- Der Antrag muss neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenberechnung mit Nachweis der umzugestaltenden Flächen enthalten.

Bewilligungsverfahren:

Der Antrag wird nach folgenden Kriterien geprüft:

- Einhaltung dieser Richtlinien
- Wirksamkeit der Maßnahme im Stadtbild
- Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme
- Verfügbarkeit vorhandener Haushaltsmittel

und dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Förderbetrag über 5.000,00 € liegt.

- Danach erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.
- Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung).
- Es darf erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden.
- Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Baubeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- Der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes, einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Nach Prüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird die sich daraus ergebende Zuwendung ausgezahlt.
- In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teilbetrag schon während der Durchführung der Maßnahme geleistet werden.
- Bewilligte Mittel werden nicht ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.
- Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust der Förderung führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Stadt Detmold abgestimmt wurden.
- Die geförderten Investitionen sind mindestens 10 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Rücktrittsrecht:

- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Detmold auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit 6 % jährlich zu verzinsen.

Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht!

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich

